

[redacted]
Name, Vorname

13.03.23
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

[redacted]
Unterschrift

①
Az: 20 179/77

Landgericht Erfurt ✓

Im Namen des Volkes ✓

Urteil

In der Rechtssache

des Herrn Peter Reimers, Henderstr. 30,
99096, Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Freimuth,
Träger & Partner, Geratalstr. 22, 99087
Erfurt

gegen

die Sömmerdaer Metallbau GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Achim Schreiber,
Heldinger Landstraße 11, 99610 Sömmerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Albers,
Berthold und Clemens, Heckenstieg 19,
99610 Sömmersda

* 242

hat das Landgericht Ebert durch
die Richterin am Landgericht
Grün als Einzelrichterin auf die
mündliche Verhandlung vom 19.05.2017
für Recht erkannt:

- 1. Die Behauptung wird verworfen,
an den Kläger 3975,00 €
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem
17.01.2017 zu zahlen.
- 2. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.
- 3. Der Kläger hat die
Kosten des Rechtsstreits zu
 $\frac{1}{3}$, die Beklagte zu ~~1~~ $\frac{2}{3}$
zu tragen.

sl 5ⁿ

4. Das Urteil ist vollständig vollstreckbar, für den Kläger jedoch um gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Leistung von Sicherheit in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages ~~erhalten~~, wenn nicht die Befehle von der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages zurück.

Tatbestand

s. Löwe
Einleitung

Der Kläger verlangt Rückzahlung zweier aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gezahlter Beträge sowie die Unzulässigkeitsklärung einer Zwangs- Vollstreckung.

Der Kläger führte im Jahr 2016 zwei Bestellungen bei der Fa.

Alexander Stein, die Vollstreckungsschuldnerin der Beklagten. ^{Bei den Leistungen}

handelte sich zum einen um ein Gartenstor und zum anderen um ein Treppengeländer. Die Leistungen wurden im Juni 2016 von der Klägerin abgenommen, worauf die

Fa. Stein diesen mit Rechnung vom 20.09.2016 3975,00 € für das Gartenstor und mit Rechnung vom 10.10.2016 1428,00 € für das Treppengeländer in Rechnung stellte.

s. ist die
Maak

5

Am 27.09.16 schloss die Fa. Stein mit der Fa. Mebler GmbH eine Vereinbarung über die Abkehr ihres Anspruchs gegen den Kläger in Höhe von 3975,00€.

Diese Vereinbarung wurde dem Kläger und dessen Ehefrau am 28.09.16 durch die Fa. Stein mitgeteilt.

6

Aufgrund eines Urteils des LG Erfurt
 (Az.: 7 O 12/16), in welchem die
 Fa. Stein zur Zahlung von 8500 €
 an die Beklagte verurteilt wurde,
 erließ das AG Weimar am 25.10.16
 einen Pfändungs- und Überweisungs-
 beschluss[Ⓢ], mit welchem die beiden
 Forderungen der Fa. Stein gegen den
 Kläger in Höhe von 3975,00 € und
 1928,00 € zur Einziehung an
 die Beklagte überwiesen wurden.
 Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
 wurde dem Kläger am 05.11.16
 zugestellt.

* (Az.: 2 M 2219/16)

Am 11.11.2016 erg erließ das
 AG Weimar einen Beschluss, mit
 welchem ~~das~~ der Pfändungs- und
 Überweisungsbeschluss bezogen auf
 die Forderung der Fa. Stein vom
 10.10.2016 in Höhe von 1928,00 €
 aufgehoben wurde.

②
Am 19.11.2016 zahlte die Ehefrau des Klägers von dessen Konto, für das sie Vollmacht besitzt, die Rechnungsbeträge in Höhe von 3975,00 € und 1428,00 € an die Beklagte.

Von dem Beschluss des AG Weimarn erfuhr der Kläger und dessen Ehefrau erst im Dezember 2010.

Ebenfalls aufgrund des Urteils des LG Erfurt (Az. 70 12/16) wurde am 25.11.16 der Aluminium-Briefkasten mit der Bezeichnung „Tanbe“ vom Gerichtsvollzieher im Auftrag der Beklagten auf dem Grundstück der Fa. Stein gepfändet. Der Briefkasten wurde zuvor^x von der Fa. Felix Meisler GmbH an die Fa. Stein geliefert und war ~~best~~ leiblich für den Kläger bestimmt. Der Briefkasten sollte noch von der Fa. Stein mit dem Namen des Klägers graviert

am 22.11.16

werden, was jedoch nicht mehr
erfolgte.

Am 30.11.16 erlangte der Kläger
Kenntnis von der Pfändung und
handelte sich am 02.12.16 vergeblich
mit der Bitte um Herausgabe an
den Gerichtsvollzieher.

Am 19.12.16 übermies die Ehefrau
des Klägers dem ~~Faktor~~ Kellner Gehalt
in Höhe von 3975,00 € an die
Fa. Mehler GmbH.

Mit Schreiben vom 15.12.16 forderte
der Kläger die Beklagte mit Frist-
setzung zum 10.01.17 zur Rückzahlung
der an sie gezahlten Beträge. Eine
Zahlung erfolgte nicht.

ja richtig

Der Kläger behauptet, er habe den
Briefkasten "Tambe" direkt bei der
Fa. Felix Meißner GmbH bestellt und
mit dieser den Vertrag geschlossen.
Dabei sei vereinbart worden, dass
der Briefkasten mit Ablieferung bei
der Fa. Stein dem Kläger gehören solle.

Demerzsperrkonto sei auch der Kaffeehaus
in der Viehweg direkt an die Fa.
Felix Meiser GmbH erbracht worden.

Er ist daher der Ansicht, die
Pfändung des Briefkastens sei wegen
seines Eigentums an diesem unzulässig.

Der Kläger beantragt,

1. Die Befehle zu widerrufen,
an den Kläger 3975,00 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit dem
17.07.17 zu zahlen

2. Die Befehle zu umwidmen, an
den Kläger ~~3000~~ 1428,00 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit
dem 17.07.17 zu zahlen.

3. Die Zwangsvollstreckung der
Befehle aus dem Urteil des
LG Erfurt vom 30.08.16, Az.
7 O 121/16, in den Briefkasten
mit der an der Urkassette auf-
gedruckten Bezeichnung „Modell

Tafel, Hersteller Felix
Meister GmbH, Farbe grau,
aus Aluminium mit einer Höhe
von 50cm, einer Breite von
30cm und einer Tiefe von 15cm
für unzulässig zu erklären

Die Behörde beantragt,

die Klage abzuweisen,

Sie behauptet, der Kläger hätte den
Briefkasten bei der Fa. Stein bestellt,
die sich wiederum an die Fa. Felix
Meister gewendet hätte. Zur Fa. Felix
Meister hätte der Kläger keine
unmittelbaren Verkehrsbeziehungen.

Sie ist außerdem der Ansicht, der
Kläger hätte keinen Anspruch auf
Rückzahlung der überwiesenen Beträge,
da für diese in Form des Pfändungs-
und Überweisungsbeschlusses ein Rechts-
grund vorlag.

Die Klage ist dem Befehl am 13.02.17
zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

I.

Die Anhänge zu Ziff. 1) und 2) sind als Leistungsanhänge, der Anhang zu 3) als Drittschuldungsprozessklage gem. § 777 I ZPO statthaft. Letztere ist stets dann statthaft, wenn der Kläger ein Interventionsrecht im Rahmen einer Zwangsvollstreckung geltend macht. Ein solches ist gegeben, wenn durch die Zwangsvollstreckung unzulässiger Weise in den Rechtskreis des Klägers eingegriffen wird.

Das vom Kläger behauptete Eigentum am Briefkasten stellt ein solches Interventionsrecht dar.

Beim angeordneten LG Erfurt handelt es sich auch um das zuständige Gericht.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus §§ 23, 77 GVG, da der ~~Statut~~ adressierte Streitwert

2/2/17

der Angelegenheit (§ 5 ZPO) über 5000 €
liegt. Eine solche Addition findet
gem. § 5 ZPO statt, da die Angelegenheit
gem. § 260 ZPO gemeinsam verhandelt
werden können.

Die örtliche Zuständigkeit des LG ergibt
sich für die Anhänge zu 1) und
2) aus § 12, 17 ZPO, für den
Anhang zu 3) aus § 77 I ~~2000~~, 802
ZPO.

darf auch
wegbleiben,
ohne dass
etwas fehlt

Die Parteien sind kein patris- und
prozessfähig. Für die Beklagte ergibt
sich dies aus § 50 I ZPO i.V.m.
§ 73 GmbHG und aus § 57 ²⁰⁰ III i.V.m.
§ 31 I GmbHG.

Es besteht auch ein allgemeines Rechts-
schutzbedürfnis des Klägers. Für Dritt-
widenspruchsbeklagen besteht ein solches
von Beginn bis Ende der Zwangs-
vollziehung. ~~Durch~~ ^{mit} Pfändung des Brief-
kastens hat die Zwangsvollstreckung hier
bereits begonnen und wurde auch
noch nicht beendet.

II.

Die Klage ist festweise, nämlich hinsichtlich des Antrags zu 1) begründet. Bezogen auf die Anträge 2) und 3) ist sie jedoch unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der 3975,00 € aus § 812 I 1 Fall 1, ~~§ 812 I 1~~ § 812 II BGB.

Hierzu besteht ein Anspruch auf Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz hierfür, wenn etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung erlangt wurde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Beklagte hat eine ~~den~~ 'Gutschrift' in Höhe von 3975,00 € auf ihrem Konto erlangt.

Dies geschah auch durch Leistung des Klägers. Leistung ist jede zweckgerichtete Mehring fremden Vermögens, wobei der Umstand ob und von wem eine Leistung vorliegt nach dem objektiven Empfängerhorizont zu beurteilen ist.

aber will
er nicht
aus §
leisten?

Hier ergab sich die Zweckbestimmung
der Zahlung unzweifelhaft aus dem
Verwendungszweck der Überweisung,
nämlich "Konting der Fa. Stein vom 20.09.2010"
lautete. Hierin ist eine Tätigkeitsbestimmung
(§ 366 BGB analog) des Klägers zu
sehen, an die Beklagte als über
§ 835 I ZPO vermeintlich namenhaft
Forderungsberechtigte ~~mit~~ der
Verbindlichkeit aus §§ 650, 433 II BGB
zu leisten.

Hieran ändert es nichts, dass die
Überweisung in der Ehefrau des
Klägers in Auftrag gegeben wurde.
Zum einen ist das Verhalten einer
Leistung nämlich nach dem objektiven
Empfängerhorizont zu beurteilen, zum
anderen ~~hatte~~ ^{verfügte} die Ehefrau auch
über eine Vollmacht, sodass dem
Kläger die Leistung auch zuzurechnen
ist.

Die Leistung erlosche auch ohne Kettensynd
im Sinne des § 12 I 1 BGB.

Insbesondere konnte ein solcher nicht
im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
vom 28.10.16 liegen, da dieser
bezogen auf die Forderung in Höhe
von 3975,00 € unwirksam war.

Die Voraussetzungen für die Pfändung und
Überweisung einer Geldforderung richten sich
nach den §§ 829, 835 ZPO. Hierzu
zählen neben den allgemeinen Vollstreckungs-
voraussetzungen das Bestehen einer
Geldforderung. Hierbei kann es sich um
eine noch nicht fällige, oder zukünftige
Forderung handeln. Sie muss aber

✓ bzw

bestehen und damit zum Zeitpunkt des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
nicht erloschen sein. Besteht die
Forderung ^{zu diesem} ~~zum~~ Zeitpunkt nicht (mehr),
so ist die Pfändung insoweit gegenstands-
los. So liegt der Fall hier, da
die Forderung zum Zeitpunkt des Erlasses
des Beschlusses bereits ~~erloschen~~ der Fa.

✓

nicht mehr gehörte, sondern bereits an die Fa. Meckler GmbH gem. § 398 BGB abgetreten war. Gem. § 398 BGB erfordert eine wirksame Abtretung eine entsprechende Vereinbarung sowie das Bestehen der abgetretenen Forderungen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Fa. Stein und die Fa. Meckler GmbH schlossen am 26.09.16 eine wirksame ~~die~~ Abtretungsvereinbarung über die Forderung der Fa. Stein gegen den Kläger in Höhe von 3975 €. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein wirksamer Pfändungsbeschluss vorlag ~~vorlag~~ ~~bestand~~ (§ 829 III ZPO) stand diesen der Wirkungszeit der Abtretung nicht gem. § 829 I ZPO entgegen.

Fikt gemacht ✓

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Schuldenscheiterverschrift des § 836 II ZPO, da es hierfür ~~kein~~ überhaupt eines wirksamen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedarf. Ein solcher ~~ist jedoch gerade~~ liegt jedoch hier

67
bezogen auf die Forderung in Höhe von
3975,00 € ~~wird~~ gestellt nicht vor,
da die Pfändung diesbezüglich
gegenstandslos war.

Auch ist die Rückzahlung durch den
Kläger nicht gem § 819 BGB ausgeschlossen.
Hiernach kann das zum Zwecke der
Erfüllung einer Verbindlichkeitsleistung
nicht zurückgefordert werden, wenn der
Leistende gemusst hat, dass er nicht
zur Leistung verpflichtet war.

Erschwerend für eine solche Kenntnis ist,
dass der Leistende zum Zeitpunkt der
Leistung weiß, dass er nicht schuldet.
Dabei ist es nicht ausreichend, dass
der Leistende Kenntnis bezgl. der Tatsachen
hat, aus denen sich das Fehlen der
rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr
muss er daraus aufgrund einer "Parallell-
wertung" zu der Leistungspflicht auch die
Zurechenbarkeit rechtliche Forderung ziehen.

~~Dies war kein Fall~~
 Bei Leistung durch einen Verheirateten
 kamnte es dabei auf dessen Kenntnis
 an. ~~Eine solche~~

Eine solche Kenntnis war hier seitens
 der Ehefrau des Klägers nicht gegeben.
 Zwar ~~musste~~ sie musste sie
 um die Abhebung der Forderung, hiernach
 ergab sich für sie jedoch nicht
 zwangsläufig die fehlende rechtliche
 Grundlage für die Zahlung. Vielmehr
 lag mit dem Pfändungs- und Über-
 weisungsbeschluss eine beherrschende Entscheidung
 vor, die dem Beklagten ein Forderungs-
 recht bzgl. der Forderung zusprach.
 Aus Sicht der Ehefrau des Klägers
 erschien es somit sicher, zunächst
 auf diese Forderung zu bestehen.
 Etwasige Zweifel, die durch die
 Kenntnis der Abhebung hervorgerufen werden
 sollen jedenfalls nicht einer Kenntnis
 im Sinne der § 814 BGB gleich.

Da eine Herausgabe ~~der~~ der Entschiffung
in natura nicht möglich ist, macht
die Behörde gem. § 817 II BGB
Watersake in Höhe von 3975,00 € zu
~~hervorgehen~~ leisten.

Im Übrigen ist die Forderung unbegründet.
Der Kläger hat keinen Anspruch auf
Rückzahlung der 19281,00 € oder auf
Unzulässigerklärung der Transaktionsbeziehung
in der Briefkasten.

aber

~~Der~~ Der Kläger hat keinen Anspruch auf
Rückzahlung aus § 812 I 1 Fall 1 BGB,
da ein Rechtsgrund für die Zahlung
in Form eines fiktiven Über-
weisungsbeschlusses gem. § 836 II 200
vorlag. Nach dieser Ansicht gilt
ein ~~Überweisungsbeschluss~~ unrechtmäßiger
Überweisungsbeschluss zugunsten des
Drittschuldners solange als rechtsbeständig,
bis er aufgehoben wurde und der
Drittschuldner von dieser Aufhebung
Kenntnis erlangt.

Schwar

wird die
SV in
den
Gütern
verrentet

ja

Hier wurde am 28.10.16 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen, der auch ~~zum~~ zunächst wirksam war, da die Forderung in Höhe von 1478,00€ bestand und die For. stat. auch diesen Inhalt war. Mit Beschluss des AG Weimar vom 17.11.16 wurde der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss jedoch wegen eines Vorstoßes gegen § 850i ZPO aufgehoben, weshalb grundsätzlich auch der Rechtsgrund für die drei Tage später erfolgte Zahlung entfiel. Da jedoch der Kläger und seine Ehefrau erst nach der Zahlung an die Befugte von dem Aufhebungsbeschluss erfuhr, galt gem. § 836 II ZPO der Überweisungsbeschluss wohl als rechtsbeständig. Dies hatte zur Folge, dass der Kläger gem. §§ 364 II, 362 ZPO von der Verbindlichkeit in Höhe von 1478,00€ befreit wurde und ein ^{Kläger} Rechtsgrund für die Zahlung bestand.

Die Mündung in den Briefkasten wegen der Forderung der Befehle gegen die Fa. Stein ~~ist~~ ist nicht unzulässig gem. § 5777 ZPO, da der Kläger hinsichtlich des Bestehens eines Interventionsrechts beweispflichtig geblieben ist.

Die Beweislast im Rahmen d. von Kläger nach § 5777 ZPO für das Bestehen des behaupteten Interventionsrechts liegt beim Kläger.

Hier lege der Kläger dar, er habe den Briefkasten direkt bei der Fa. Merkle GmbH bestellt und mit dieser verknüpft, ihm solle dieser auch schon mit Ablieferung bei der Fa. Stein gehören. ~~In einem solchen Fall~~

In einem solchen Fall hätte der Kläger das Eigentum bereits gem. § 929 S. 1 B6 B mit Ablieferung des Briefkastens bei der Fa. Stein erworben, Neben der entsprechenden Eintragung im Sinne des § 929 S. 1

BGB läge in der Ablehnung insbesondere durch schon erste Übergabe i.S.d. § 529 S. 1 BGB, an den Kläger, da die Fa. Kik der Briefkasten dann als Geheißperson des Klägers aufgenommener ~~hatte~~ und der Kläger Besitz an diesem begründet hätte.

✓

Die ~~den~~ Behörde hat jedoch diese Sachverhaltsdarstellung des Klägers nicht bestätigt indem sie einen alternativen Sachverhalt dargestellt hat. Laut Schilderung der Behörde hätte es an einer entsprechenden Vereinbarung und damit auch an den Voraussetzungen des § 529 S. 1 BGB.

Trotz entsprechender Hinweis des Gerichts gem. § 739 ZPO hat es der Kläger unterlassen, Beweis anzubieten. Ein solches Beweisangebot wäre unproblematisch durch Valge des Kampfes mit der Fa. Merck GmbH oder der Vernehmung deren Geschäftsführers

als Zeuge möglich gewesen.

Die Zinsenentscheidung für den Antrag
zu 1) folgt aus §§ 286 I, 288 I
BGB, da sich die Behauptung infolge
der Mahnung seit dem 11.07.17
in Verzug befindet (§ 117 I BGB).

III.

Die Kostenerstattung folgt aus § 912 I
ZPO. Die Entscheidung der vorläufigen
Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus
§ 705 S. 2 ZPO, für die Beklagte
aus §§ 708 Nr. 11, 717 ZPO.

[Unterschrift Richter]

Puber und Tenor sind
ohne Kampf, wie eine
kleine Auslassung ist ohne
auszulaufen. Die Auslassung
des Falles im Teil besser
stellt den Fall wieder gut
sonst nach ständig / unständig
das ist bezieht in angemessener
Umfang über das folgende.

Zu den Gründen gehen Sie nach
auf die von Fall
aufgeworfene Rechtsfrage ein,
wenn auf dem Antrag zu 1)
und der Anwendung von § 1407, 408
BGB zu denken war. Ist in
Freigeit der Gestaltung wer Wärme
noch mehr in Aussicht gewesen.

Nachdem aber

woll befristet (12 Pkt)

Mu